

Mitteilung des Senats vom 1. Oktober 2013

Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 beschlossen, den Gesetzesantrag

„Entwurf eines Gesetzes über den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den Sprachkursmodulen der Integrationskurse“

in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

Gesetzesantrag der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den Sprachkursmodulen der Integrationskurse

Der Präsident des Senats
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 1. Oktober 2013 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den Sprachkursmodulen der Integrationskurse

mit dem Antrag zuzusenden, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz zu beschließen.

Daher bitte ich Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 915. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2013 zu setzen und an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
(Jens Böhrnsen)

**Entwurf eines Gesetzes über den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern
zu den Sprachkursmodulen der Integrationskurse
Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 43 folgende Angabe eingefügt:
„§ 43a Sprachkursmodule der Integrationskurse“.

2. Nach § 43 wird der folgende § 43 a eingefügt:

**„ § 43 a
Sprachkursmodule der Integrationskurse**

Der frühzeitige Spracherwerb von Ausländern, deren Aufenthaltsstatus auf Grund eines laufenden Asylverfahrens oder bestehenden Ausreisehindernissen nicht oder noch nicht dauerhaft besteht, wird gefördert.“

3. Nach § 60a Absatz 2 b wird folgender Absatz 2 c eingefügt

„(2 c) Ist die Abschiebung eines Ausländers nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 2 b ausgesetzt, ist der Ausländer zur Teilnahme an dem Basis- und dem Aufbausprachkurs des Integrationskurses nach § 43 Absatz 3 Satz 1 berechtigt. § 44 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Teilnahmeberechtigung besteht fort, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 bis 5 erteilt wird.“

**Artikel 2
Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

Dem § 55 Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufenthaltsgestattung berechtigt zur Teilnahme an dem Basis- und dem Aufbausprachkurs des Integrationskurses nach § 43 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. § 44 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend. Die Teil-

nahmeberechtigung besteht fort, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 bis 5 erteilt wird.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sowie Asylbegehrende haben keinen Zugang zu Sprachkursen. Häufig erfolgt die abschließende Entscheidung über ein Bleiberecht erst nach einem mehrjährigen Aufenthalt, so dass sich die fehlende Möglichkeit zum Spracherwerb negativ auf ihre Lebenssituation auswirkt. Ungenügende Sprachkenntnisse behindern ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und führen oft zu sozialer Isolation. Fehlende Sprachkenntnisse wirken sich im Alltag unmittelbar belastend aus. Kontakte mit Ärzten, Gesundheitseinrichtungen und Behörden sowie auch die Beschaffung von Dingen des täglichen Lebens sind erschwert. Es ist widersprüchlich, Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Geduldete unter gewissen Voraussetzungen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erlauben, sie aber von den Teilnahmemöglichkeiten an den Integrationskursen und damit den auch für die Berufsausübung zwingend notwendigen Möglichkeiten des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse auszuschließen.

Im SGB III (Arbeitsförderung), BAföG und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) können diese Personengruppen zumindest nach einem Mindestaufenthalt gefördert werden. So haben geduldete Ausländerinnen und Ausländer sogar einen Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sie sich mindestens vier Jahre ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Und auch die ESF-BAMF-Sprachkurse sind seit dem 1. Januar 2012 für diesen Personenkreis geöffnet. Zugang zu den ESF-BAMF-Sprachkursen haben nun auch Teilnehmende aus dem ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt würde mit ausreichenden Sprachkenntnissen wesentlich erleichtert. Als Folge des durch Beschäftigung sichergestellten Lebensunterhalts würde eine nicht unerhebliche Entlastung der öffentlichen Kassen eintreten.

Das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache würde Eltern zudem in die Lage versetzen, die Schulausbildung ihrer Kinder besser zu unterstützen.

Die Zulassung von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern sowie Asylbegehrenden zu dem Basis- und dem Aufbausprachkurs des Integrationskurses ermöglicht diesem Personenkreis eine Orientierung in ihrem Lebensumfeld und lässt ihre Potentiale nicht ungenutzt. Verbleiben sie weiter in der Bundesrepublik und erhalten einen humanitären Aufenthaltstitel, der nicht zum Zugang zu Integrationskursen berechtigt, so sollen sie den Sprachkurs beenden können.

Die Sprachkursmodule des Integrationskurses sind geeignete Instrumente eines Spracherwerbs für geduldete Ausländerinnen und Ausländer sowie Asylbegehrende, da sie auf die Bedarfe von Zugewanderten ausgelegt sind.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Die Regelung legt den Grundsatz der Förderung eines frühzeitigen Spracherwerbs fest. Dieser betrifft Ausländerinnen und Ausländer, die sich noch im Asylverfahren befinden, bei denen Duldungsgründe vorliegen oder die einen Aufenthaltstitel besitzen, der zunächst nicht auf Dauer angelegt ist. Diese Personen haben bisher häufig keine Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, obwohl ein Großteil dieser Personen dauerhaft in der Bundesrepublik verbleibt. Sprachkurse sind nicht zugänglich, weil ein entsprechendes Angebot fehlt, der finanzielle Aufwand nicht geleistet werden kann oder nicht ausreichende Plätze vorhanden sind.

Dies führt dazu, dass in den ersten Jahren eines Aufenthalts aus humanitären Gründen eine Integration nicht oder nicht im möglichen und gewünschten Maße erfolgt. Ungenügende Sprachkenntnisse behindern ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und führen oft zu sozialer Isolation. Fehlende Sprachkenntnisse wirken sich im Alltag unmittelbar belastend aus. Kontakte mit Ärzten, Gesundheitseinrichtungen und Behörden sowie auch der Erwerb von Dingen des täglichen Lebens sind erschwert. Fehlende Sprachkenntnisse schränken auch den Zugang zum Arbeitsmarkt ein, der geduldeten Ausländerinnen und Ausländern sowie Asylbegehrenden nach einer Wartezeit von zwölf bzw. neun Monaten eröffnet ist.

Zu Nummer 3:

Ausländerinnen und Ausländern, deren Abschiebung ausgesetzt ist, erhalten die Berechtigung zur Teilnahme an den Sprachkursmodulen des Integrationskurses. Hier-von ausgenommen sind Personen, deren Abschiebung kurzfristig (für eine Woche) ausgesetzt sind (§ 60a Abs. 2 a Aufenthaltsgesetz).

Mit dem Verweis auf § 44 Abs. 3 Satz 1 werden Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, von dem Anspruch ausgenommen. Den Berechtigten wird ermöglicht, nach Beendigung des Asylverfahrens und/oder des Duldungsstatus auf Grund der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels, der nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt, den Sprachkurs zu beenden.

Zu Artikel 2:

Asylbegehrende erhalten die Berechtigung zur Teilnahme an den Sprachkursmodulen des Integrationskurses.

Mit dem Verweis auf § 44 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes werden Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, von dem Anspruch ausgenommen. Den Berechtigten wird ermöglicht, nach Beendigung des Asylverfahrens und/oder des Duldungsstatus auf Grund der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels, der nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt, den Sprachkurs zu beenden.

Zu Artikel 3:

Regelt das Inkrafttreten.